
Niederschrift Magistrat



24. Sitzung des Magistrates der Stadt Leun am Dienstag,
6.12.2016 um 17:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Leun, Stadtteil
Stockhausen, Bahnhofstraße 25

11. Anwendung des Beschleunigungserlasses für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015

Beschluss:

Der Magistrat beschließt, den Beschleunigungserlass für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen).



Vorlage zur Magistratssitzung am Dienstag, den
06.12.2016 im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt
Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

TOP Nr.: 11

Titel: Anwendung des Beschleunigungserlasses für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015

Erstellt durch:
Herr Franke

Datum:
29.11.2016

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Sach- und Rechtslage

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse ist es erforderlich, einen Beschluss für die Anwendung des Beschleunigungserlasses bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt, den Beschleunigungserlass für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Anlagen: Beschleunigungserlass

Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015

Mit Erlass vom 30. Juli 2014 – IV 4 – 15 i 01.01 – wurden Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 zugelassen. Mit Hilfe dieser Erleichterungsmöglichkeiten konnten Rückstände bei der Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse zu einem erheblichen Teil aufgearbeitet werden. Aus aktuellen Informationen heraus wird allerdings auch ein Bedarf für Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre nach 2013 erkennbar. Unter diesem Gesichtspunkt bin ich bereit, die im Erlass vom 30. Juli 2014 eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten auch für die Aufstellung der Haushaltsjahre 2014 und 2015 einzuräumen. Erleichterungsmöglichkeiten für Jahresabschlüsse nach 2015 kommen nicht in Betracht.

Die im Erlass vom 30. Juli 2014 unter Nr. 1 bis 7 aufgezeigten Möglichkeiten zur Beschleunigung doppischer Jahresabschlüsse können unter folgender Maßgabe für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich **2015** genutzt werden:

1. Bestimmung von Wertgrenzen

Für die Ermittlung und Ausweisung von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten, ausgenommen die aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, können nach den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Wertgrenzen bestimmt werden.

2. Rückstellungen

Die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2016** zurück gestellt werden.

3. Wertberichtigungen auf Forderungen und Verbindlichkeiten

Pauschal- und Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember **2016** aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden; fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor diesem Zeitpunkt nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.

Daneben kann die Wertberichtigung von Forderungen auf Dauer als pauschale Einzelwertberichtigung gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes erfolgen. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Inventar

Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2017** zurück gestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme der flüssigen Mittel.

5. Leistungsmengen und Kennzahlen

Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2018** zurück gestellt werden.

6. Jahresabschluss (Bestandteile, Anlagen)

6.1. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommune die mit Verordnung vom 27. Dezember 2011 geänderten Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung auch bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen anwendet, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufzustellen waren.

6.2. Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss hat den Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr auch dann aufzustellen, wenn die Prüfung und die sich anschließenden Entlastungsverfahren von Jahresabschlüssen vorangegangener Haushaltsjahre noch nicht abgeschlossen sind.

6.3. Fasst der Gemeindevorstand/Kreisausschuss die Aufstellung von mehreren Jahresabschlüssen technisch in einem Beschluss zusammen, sind die erforderlichen Daten für jedes Haushaltsjahr getrennt anzugeben.

6.4. Der Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 HGO) ist entsprechend den Mustern 15, 16 bzw. 17 und 20 zur GemHVO aufzustellen.

6.5. In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2017** zurück gestellt werden.

6.6. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.

6.7. Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben sind. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

7. Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach Vorlage der Jahresabschlüsse werden die Rechnungsprüfungsämter, insbesondere die der Landkreise, ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen haben. Die vorhandene Personalausstattung wird nicht ausreichen, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum in der seitherigen Intensität zu prüfen. Die Einbeziehung von sachverständigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) kann hier zur Entspannung beitragen. Die Landkreise sind nach § 129 HGO berechtigt, sich die für die Prüfungstätigkeit für kreisangehörige Gemeinden entstehenden Kosten von ihnen durch Prüfungsgebühren ausgleichen zu lassen. Dabei können Kosten für einbezogene sachverständige Dritte berücksichtigt werden.

Ferner ergibt sich aus der den Rechnungsprüfungsämtern in § 130 Abs. 1 HGO zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen die Möglichkeit, die Aufgabe unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Personalressourcen und Arbeitsvolumen in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfüllen. Z. B. kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Gemeinde bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden.

8. Zulassung von Ausnahmen nach § 133 HGO

Die Möglichkeit, die Zulassung von Ausnahmen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 133 HGO zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Regierungspräsidien sind gebeten, die ihnen nachgeordneten Aufsichtsbehörden und Kommunen über diesen Erlass zu informieren.

Wiesbaden, den 29. Juni 2016

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 4 – 15 i 01.01**



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 15 1 01.01

Regierungspräsidium

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Amerkamp
Durchwahl (06 11) 353 1513
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: kurt.amerkamp@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

64283 Darmstadt

35338 Gießen

34117 Kassel

Datum 30. Juli 2014

Magistrat der Stadt

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der Landeshauptstadt

65185 Wiesbaden

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

Regionalvorstand des
Regionalverbandes
FrankfurtRheinMain
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

nachrichtlich:

ekom21
KGRZ Hessen
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen



Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013

Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss soll den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen (§ 112 Abs. 9 HGO). Die Aufstellung eines doppischen Jahresabschlusses ist wegen der komplexeren Inhalte arbeitsaufwendiger als die Aufstellung der kameralistischen Jahresrechnung. Deshalb haben sich z. T. erhebliche Arbeitsrückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ergeben. Den Kommunen und den Aufsichtsbehörden stehen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung, um finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortlich treffen zu können.

Mit dem Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse vom 20. Juni 2013 ist zwar wie erwartet eine Entspannung der Situation erreicht worden, es wird aber die Notwendigkeit gesehen, den Kommunen die Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse zu erleichtern. Ich halte es mit Blick auf die Gesamtsituation für angemessen, wenn eine Kommune z. B. für den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2009 nicht mit aller Präzision Rechnungsabgrenzungsposten und Zuführungen zu Rückstellungen ermittelt, die entsprechenden Geschäftsvorfälle aber im weiteren Zeitverlauf in einem der folgenden Jahresabschlüsse zur Auflösung dieser Posten geführt hätten, sondern stattdessen die gegebene Verwaltungskraft darauf konzentriert, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassend und zutreffend im Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2014 darzustellen.

Im Interesse einer möglichst schnellen Aufstellung der doppischen Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 sollte der Gemeindevorstand/Kreisausschuss im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens die folgenden Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten nutzen:

1. Bestimmung von Wertgrenzen

Für die Ermittlung und Ausweisung von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten, ausgenommen die aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, können nach den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Wertgrenzen bestimmt werden.

2. Rückstellungen

Die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 zurück gestellt werden.

3. Wertberichtigungen auf Forderungen und Verbindlichkeiten

~~Pauschal- und Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember 2014 auf-~~
zustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden; fehlerhafte Zuordnungen von Forde-
rungen und Verbindlichkeiten müssen vor diesem Zeitpunkt nicht korrigiert werden. Damit zu-
sammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.

Daneben kann die Wertberichtigung von Forderungen auf Dauer als pauschale Einzelwertbe-
richtigung gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes erfolgen. Einzel- und Pauschal-
wertberichtigungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Inventar

Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen
(Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015
zurück gestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit
Ausnahme der flüssigen Mittel.

5. Leistungsmengen und Kennzahlen

Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur
Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 zurück gestellt werden.

5. Jahresabschluss (Bestandteile, Anlagen)

5.1. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommune die mit Verordnung vom
27. Dezember 2011 geänderten Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung auch
bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen anwendet, die vor dem Inkrafttreten der Än-
derungsverordnung aufzustellen waren.

- 5.2. Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss hat den Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr auch dann aufzustellen, wenn die Prüfung und die sich anschließenden Entlastungsverfahren von Jahresabschlüssen vorangegangener Haushaltsjahre noch nicht abgeschlossen sind.
- 5.3. Fasst der Gemeindevorstand/Kreisausschuss die Aufstellung von mehreren Jahresabschlüssen technisch in einem Beschluss zusammen, sind die erforderlichen Daten für jedes Haushaltsjahr getrennt anzugeben.
-
- 5.4. Der Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 HGO) ist entsprechend den Mustern 15, 16 bzw. 17 und 20 zur GemHVO aufzustellen.
- 5.5. In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurück gestellt werden.
- 5.6. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.
- 5.7. Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben sind. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach Vorlage der Jahresabschlüsse werden die Rechnungsprüfungsämter, insbesondere die der Landkreise, ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen haben. Die vorhandene Personalausstattung wird nicht ausreichen, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum in der seitherigen Intensität zu prüfen. Die Einbeziehung von sachverständigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) kann hier zur Entspannung beitragen. Die Landkreise sind nach § 129 HGO berechtigt, sich die für die Prüfungstätigkeit für kreisangehörige Gemeinden entstehenden Kosten von ihnen durch Prüfungsgebühren ausgleichen zu lassen. Dabei können Kosten für einbezogene sachverständige Dritte berücksichtigt werden.

Ferner ergibt sich aus der den Rechnungsprüfungsämtern in § 130 Abs. 1 HGO zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen die Möglichkeit, die Aufgabe unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Personalressourcen und Arbeitsvolumen in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfüllen. Z. B. kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Gemeinde bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden.

7. Zulassung von Ausnahmen nach § 133 HGO

Die Möglichkeit, die Zulassung von Ausnahmen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 133 HGO zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Regierungspräsidien sind gebeten, die ihnen nachgeordneten Aufsichtsbehörden und Kommunen über diesen Erlass zu informieren.

Im Auftrag

gez.

(Graf)